Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 11

Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 12, 13 a-h und 23 unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Um die Wirtschaftlichkeit/Unwirtschaftlichkeit bei Leistungen nach Geb.-Pos. 12 (bMF) beurteilen zu können, stellt die Prüfungsstelle eine Beziehung zu anderen Leistungsarten und -sparten, vornehmlich der Füllungstherapie, her. Als wirtschaftlich anzuerkennen ist die Geb.-Pos. 12 als Begleitmaßnahme bei durchschnittlich jeder dritten (wirtschaftlich erbrachten) Füllung. Um einen abweichenden Mehraufwand nachvollziehbar begründen zu können, sollte die Notwendigkeit des Ansatzes dokumentiert werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass nebeneinanderliegende kariöse Läsionen in einer Kieferhälfte bzw. Frontzahnbereich möglichst in einer Sitzung behandelt werden, um einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nachzukommen.

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zur BEMA-Nr. 12 (bMF):

- Datum
- Zahnangabe
- Durchgeführte Maßnahme(n) (z. B. Separieren)
- **Übermäßige** Papillenblutung stillen: Dauer
- Anlegen Spanngummi: Zahnangabe

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist auch bei der Abrechnung von Füllungen (Geb.-Pos. 13 a-h) zu beachten. Die Erhaltung der Zahnsubstanz hat zwar generell Vorrang vor der Versorgung mit Zahnkronen, allerdings sind die Grenzen der möglichen konservierenden Versorgung zu berücksichtigen: Unter Umständen ist in Einzelfällen die rechtzeitige Überkronung auf Dauer wirtschaftlicher als eine Versorgung mit mehreren großflächigen Füllungen sowie ggf. deren Wiederholungen.

Andernfalls ist auch hier eine aussagekräftige Dokumentation darüber zu führen, warum mehrere großflächige Füllungen inklusive Wiederholungen notwendig gewesen sind. Ist es notwendig, Mehrfachfüllungen (auch mehrfache Aufbaufüllungen) und/oder Füllungserweiterungen an einem Zahn vorzunehmen, ist auch hierüber eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation zu führen.

Zu den Geb.-Pos. 13 e-h: (Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich in Adhäsivtechnik): Seit dem 1. Juli 2018 gilt: Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich sind nach den Geb.-Pos. 13 e-h nur dann abrechnungsfähig, wenn sie entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurden. Sie sind abrechnungsfähig bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, bei Schwangeren, bei Stillenden oder wenn eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist. Um sich im Prüfverfahren frei beweisen zu können, ist es notwendig, die absolute Kontraindikation einer Amalgamfüllung mittels Nachweis (z.B. ärztliches Attest bezüglich einer Allergie gegenüber Amalgam bzw. einer schweren Niereninsuffizienz) zu erbringen.

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zu den BEMA-Nrn. 13 a-h (Füllungen):

- Datum
- Zahnangabe
- Füllungsfläche(n)
- Hilfsmittel
- Verwendetes Material
- Füllungstechnik
- Ggf. Mehrkostenvereinbarung
- Wiederholungsfüllung?
- Politur

ZUSÄTZLICHE Dokumentation zu den BEMA-Nrn. 13 e-h (Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich):

- Alter des Kindes
- Nachweis einer Schwangerschaft
- Angabe der Stillzeit
- Nachweis einer Amalgamallergie
- Nachweis einer schweren Niereninsuffizienz

Systematische bzw. routinemäßige Ansätze der **Geb.-Pos. 23 (Ekr)** widersprechen ebenso dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Prüfungsstelle bewertet die Leistungserbringung der Geb.-Pos. 23 insbesondere immer dann als auffällig, wenn Geb.-Pos. 23 regelmäßig neben Extraktionen in Ansatz gebracht wird. Denn in der Regel ist das Entfernen der Krone vor der Zahnentfernung nicht notwendig. Der Prüfungsstelle ist bewusst, dass sich in Ausnahmefällen erst nach dem Entfernen der Krone die Notwendigkeit der Extraktion zeigt; dokumentieren Sie in diesem Fall gut, um die gleichzeitige Berechnung beider Gebührennummern zu begründen.

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zur BEMA-Nr. 23 (Ekr):

- Datum
- Zahnangabe
- Zahl und Lage der Trennstellen
- Festzementierte Provisorien
- Verblockung
- Bei gleichzeitiger Extraktion des Zahnes in einer Sitzung (Grund für die Ekr)

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZV LB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
Tel.: 0331/2977-329
E-Mail: pruefwesen@kzvlb.de

Alle Beiträge unserer Artikelserie finden Sie hier:
www.kzvlb.de/pruefungsstelle/ ■

www.kzvlb.de/pruefungsstelle/

ANZEIGEN